



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

**der QS Qualität und Sicherheit GmbH
für die Systemkette Fleisch und Fleischwaren**

- Landwirtschaft und Brütereien
- Futtermittelwirtschaft
- Fleischgroßhandel/Broker und Lagerung
- Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung und Fleischerhandwerk
- Bündler Lebensmitteleinzelhandel



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Bündler Landwirtschaft

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

Jahresbeitrag (in Euro)

Bündler Landwirtschaft/Tierhaltung¹

Anzahl der gebündelten Betriebe/Standorte²

unter 10	100
unter 50	400
unter 100	900
unter 250	1.600
unter 500	2.100
unter 1.000	3.200
ab 1.000	5.300

Gebühr für das Antibiotikamonitoring

Jahresbeitrag (in Euro)

je gebündeltem Schweine haltenden Betrieb/Standort	7,50
je gebündeltem Geflügel haltenden Betrieb/Standort	35,00
je gebündeltem Rinder haltenden Betrieb/Standort	25,00

Standorte mit Ackerbau u.a.

je gebündeltem Standort ³	15
--------------------------------------	----

Tiertransporteure

je Unternehmen ⁴	50
-----------------------------	----

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. Juli.

² Standorte sind Einheiten eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer eigenständigen (behördlichen) Standortnummer (z.B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer)).

³ Für Standorte, die auch Systempartner in der Systemkette „Fleisch und Fleischwaren“ oder „Obst, Gemüse und Kartoffeln“ sind, fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

⁴ Unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Fahrzeuge je Unternehmen. Gilt ausschließlich für Tiertransporteure als Dienstleister. Gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe/Standorte, die Systempartner in der Systemkette „Fleisch und Fleischwaren“ sind.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Brütereien

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

		Jahresbeitrag (in Euro)
Brütereien		
(bei einem Jahresumsatz in Euro)		
unter 5 Mio.		300
unter 10 Mio.		500
unter 25 Mio.		1.000
unter 50 Mio.		1.500
ab 50 Mio.	an einem Standort:	2.000
	an mehreren Standorten in der Summe:	4.000



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Futtermittelwirtschaft

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

		Jahresbeitrag (in Euro)
Herstellung, Handel und Private Labelling¹		
(bei einem Jahresumsatz mit Futtermitteln in Euro)		
unter 5 Mio.		330
unter 10 Mio.		550
unter 25 Mio.		1.100
unter 50 Mio.		1.600
ab 50 Mio.	an einem Standort:	2.150
	an mehreren Standorten in der Summe:	4.300
QS-Inspektion Kleinsterzeuger²		
(die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ³		
		65
Transport und Lagerung/Umschlag		
(bei ausschließlicher Transport- und/oder Lagertätigkeit, die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ³		
bis 3 Standorte		150
jeder weitere Standort		50
QS-Inspektion fahrbare Mahl- und Mischanlagen		
(die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ³		
bis 3 Anlagen		150
jede weitere Anlage		50

¹ Private Labelling betreiben Unternehmen, die von einem anderen Hersteller produzierte Futtermittel unter ihrem eigenen Marken- oder Firmennamen vertreiben.

² Als Kleinsterzeuger gelten Unternehmen, deren Produktionsmenge an Einzelfuttermitteln 1.000 Tonnen Trockenmasse pro Jahr nicht übersteigt.

³ Stichtag für die Erhebung der Anzahl über die Zertifizierungsstellen ist der 30. September des jeweiligen Jahres. Ausgenommen hiervon sind Standorte, die über eine Bündelzertifizierung einem Unternehmensverbund angeschlossen sind.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Futtermittelwirtschaft

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

Jahresbeitrag² (in Euro)

Bündelzertifizierung: Unternehmensverbände (für Handel, Transport, Lagerung und Umschlag) ¹

Anzahl der Standorte	Grundgebühr	Gebühr je Standort
unter 10	550	200
10 bis 19	1.100	130
20 bis 34	1.600	95
35 bis 69	2.150	80
70 bis 94	4.300	50
95 bis 149	6.000	40
ab 150	10.000	35

¹ Bei einem Unternehmensverbund handelt es sich um eine Gruppe von Unternehmen, die sich zu einer Qualitätsgemeinschaft unter Leitung einer Zentrale verbunden haben. Dabei muss es sich nicht um eine juristische Einheit handeln.

² Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Gebühren je Standort (einschließlich der Zentrale). Die Abrechnung erfolgt über die Zentrale des jeweiligen Unternehmensverbundes.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Fleischgroßhandel/Broker und Lagerung

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

	Jahresbeitrag (in Euro)
Fleischgroßhandel¹/Broker²	
(bei einem Jahresumsatz in Euro)	
unter 5 Mio.	500
unter 10 Mio.	750
unter 15 Mio.	1.000
unter 25 Mio.	2.000
unter 50 Mio.	4.000
ab 50 Mio.	6.000

¹ Als Fleischgroßhändler gelten Betriebe, in denen keine Prozessschritte durchgeführt werden, die eine Be- oder Verarbeitung des Produktes umfassen.

² Als Broker gelten Unternehmen, die hauptsächlich Handelsaktivitäten ausüben und Eigentümer der Ware werden, ohne zwangsläufig selbst mit dem Produkt in Berührung zu kommen.

	Jahresbeitrag (in Euro)
Lagerung von Fleisch und Fleischwaren¹	
(die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ²	
bis 3 Standorte	150
jeder weitere Standort	50

¹ Gilt für Unternehmen, die verpackte und unverpackte Lebensmittel an eigenen Standorten lagern, jedoch nicht Eigentümer der Ware sind. Darüber hinaus können in den Unternehmen Tätigkeiten wahrgenommen werden, die im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung des Produkts stehen, die jedoch nicht das Produkt verändern (z.B. Umpalettieren, Stürzen/Stülpen, Frosten und Auftauen). Für Unternehmen, die auch auf der Stufe Logistik (Obst, Gemüse, Kartoffeln) am QS-System teilnehmen, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

² Stichtag für die Erhebung der Anzahl der bei QS angemeldeten Standorte ist jeweils der 30. September.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung und Fleischerhandwerk

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

		Jahresbeitrag (in Euro)
Schlachtung/Zerlegung		
(bei einem Jahresumsatz in Euro)		
unter 10 Mio.		1.000
unter 25 Mio.		2.500
unter 50 Mio.		5.000
unter 100 Mio.		7.500
ab 100 Mio.	an einem Standort:	10.000
	an mehreren Standorten in der Summe:	20.000

		Jahresbeitrag (in Euro)
Verarbeitung		
(bei einem Jahresumsatz in Euro)		
unter 10 Mio.		1.000
unter 25 Mio.		2.500
unter 50 Mio.		5.000
unter 100 Mio.		7.500
ab 100 Mio.	an einem Standort:	10.000
	an mehreren Standorten in der Summe:	20.000

		Jahresbeitrag (in Euro)
Fleischerhandwerk¹		
Teilnahme über Bündler je Standort/Filiale		20
<i>(jedoch mindestens 100 Euro)</i>		

¹ Handwerksbetriebe (inkl. angeschlossener Standorte/Filialen) mit einem Jahresumsatz unter 10 Mio. € können über einen Bündler in das QS-System integriert werden. Bei Umsätzen über 10 Mio. € erfolgt eine direkte Systemteilnahme und Einstufung gemäß der jeweiligen Gebührenordnung für Schlachtung/Zerlegung und Verarbeitung.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Bündler Lebensmitteleinzelhandel

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

	Jahresbeitrag (in Euro)
Bündler Lebensmitteleinzelhandel¹	
je Markt/Filiale ²	1,30

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. November.

² Der Jahresbeitrag ist nur einmal zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Markt/die Filiale sowohl in der Systemkette Fleisch und Fleischwaren als auch in der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln am QS-System teilnimmt.